

# Wie finanziert sich die EG/EU

## Teil I – Die Einnahmen der EG

### 1 Geschichtlicher Hintergrund

- Römische Verträge(1957): Finanzierung aus einzelstaatlichen Beiträgen
- mit allmählichem Übergang zum System der eigenen Mittel
- 1971 Eigenmittelsystem eingeführt

### 2 Rechtsgrundlagen

- „Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit“ Art.5 Abs.1 EGV, Art.5 EUV
  - ▶ beschränkt EU-Kompetenzen auf von MSen zugewiesene Befugnisse
- Primärrecht
  - EGV Titel II Art. 268-280
  - EUV Art. 28 u. 41
  - EAGV Art. 171-183
- Sekundärrecht
  - „Eigenmittelbeschluss“ Beschluss 2000/597/EG, EURATOM
  - Verordnungen zur Durchführung
- Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

### 3 Einnahmen der EU

#### 3.1 Eigenmittel

- decken finanziellen Bedarf der Gemeinschaften
- wirtschaftlich ausgewogen
- stellen finanzielle Autonomie der EU sicher
- Obergrenze bei 1,24% der BNE aller Mitgliedsstaaten
- *Traditionelle EM* ~ 15%
  - Abgaben auf Agrarprodukte und Zucker
  - Zölle
- *Mehrwertsteueranteil* ~ 15%
- *BNE-Mittel* ~ 69%

#### 3.2 Sonstige Einnahmen

- *Andere Haushaltseinnahmen*
  - Zwangsgelder, Geldbußen, Bankzinsen
- *Einnahmen außerhalb des Haushalts*
  - Europäischer Entwicklungsfonds
  - Anleihen und Darlehen
  - Besondere EGKS-Finanzierung bis 2002

### 4 Finanzielle Probleme einzelner MSen und Regionen

- Prinzip der “gerechten” Lastenverteilung
- Entwicklungspflicht der EU Art. 158 EGV
- ▶ Angleichung der Lebensverhältnisse
  - Eigenmittelsystem – Abgabe prozentualer Anteile von BNE, Mwst.-Aufkommens
  - Degressive Erstattungen geschuldeter Beiträge
- ▶ Besondere Regelungen für einzelne MS und Regionen
  - VK-Rabatt
  - Nettozahler-Debatte

#### 4.1 VK-Rabatt

- hohe Belastung für Großbritannien bei Beitritt
  - o hoher Beitrag
  - o geringe Agrarerzeugung
- ▶ Anwendung des Korrekturmechanismus von Haushaltsungleichgewichten ab 1985
  - Kürzung der MwSt- und BNE-Mittel
  - Finanzierung des Defizits durch übrige MSen

#### 4.2 Nettozahlerdebatte

- Von MS gezahlte Abgaben > an MS ausgezahlte Gelder
- z.B. Deutschland, Frankreich, Italien
  - entspricht Leitgedanken des Lastenausgleichs
  - aber: Vertretbare Höhe muss gesichert werden
- ▶ Reduzierung der Abgaben für BNE- und MwSt.-Mittel für Nettozahler
  - Gegenargument: Exakte Ermittlung der Nettosalden unmöglich
    - o statistische Zuordnungsprobleme
    - o Nutzen der EU-Mitgliedschaft nicht finanziell messbar

## Teil II – Das Wesen der EU-Finanzordnung

### 1 Das Wesen der EU-Finanzordnung

#### 1.1 Die EU-Finanzhoheit und ihre Grenzen

- EU-Finanzgewalt ausgestaltet durch die Artikel 268-280 EGV sowie durch zahlreiche Rechtsakten des Sekundärrechts
- jedoch begrenzt durch das *Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit der Gemeinschaft*, d.h.
  - ▶ sobald die der EU beigesteuerten Finanzmittel zur Bedarfsdeckung nicht mehr ausreichen, ist es der Gemeinschaft auch nicht möglich sich aus eigener Kraft neue Kapitalien zu erschließen
- Mitgliedsstaaten (“Herrn der Gemeinschaft”) = Zuständig für die Ausübung des Budgetrechts sowie deren finanzielle Verantwortung
- Finanzverwaltungshoheit obliegt den nationalen Behörden
- ▶ Einzug der der EU zustehenden Abgaben & Überweisung dieser nach Brüssel

#### 1.2 Die Größe des EU-Haushaltes

- im Jahre 2007 beträgt der Gesamthaushalt 126,5 Mrd. Euro

#### 1.3 Der Europäische Finanzausgleich

- Finanzausgleich = “Gesamtheit der Tatbestände und Regelungen, welche über die internationale Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmeverteilung beeinflussen”
- EU-Finanzausgleich = Ausgleich zwischen den begünstigten und benachteiligten Regionen, städtischen und ländlichen Gebieten nach gemeinsamer Zielsetzung zu regeln
- Hauptaufgabe ⇒ europaweite Ressourcentransfer, um angleichende Strukturänderungen auszulösen
- ▶ Problem: “Agrarlastigkeit” der Ausgaben (ca. die Hälfte der Gesamtausgaben fließen in die gemeinsame Landwirtschaftspolitik
- verschiedene Finanzierungsinstrumente ermöglichen der EU außerhalb des Haushaltes Anleihen aufzunehmen, um als Kredite für größere Vorgaben zu vergeben (Art. 308 (ex 235) EGV)

## 2 Die Grundlinien des EU-Haushaltsrechts

### 2.1 Die Rechtsgrundlagen

- wichtiges Rechtsinstrument ⇒ Haushaltsordnung Art. 279 (ex 209) EGV
- finanzielle Haushaltsdisziplin = umfassend, gilt für alle Ausgaben und ist für alle an ihrer Durchführung beteiligten Organe verbindlich
- ▶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Parlament und der Kommission vom 6.5.1999 sowie durch die VO 2040/2000 vom 20.9.2000
- Haushaltsjahr = Kalenderjahr Art. 272 (ex 203) Abs.1 EGV, Art. 6 HaushO
- Aufstellung des Haushalts in Euro Art. 16 HaushO
- Prinzip des Nothaushaltes = “Zwölfregelung” Art. 273 (ex 204), Art. 13 HaushO

### 2.2 Die Haushaltsgrundsätze

- im Wesentlichen gelten für den EU-Haushalt dieselben haushaltsmäßigen Gesetze, wie sie auch für das öffentliche Finanzgebaren der MS maßgeblich sind
- Einnahmen & Ausgaben sind auf das folgende Jahr übertragbar, zu unterscheiden in Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen Art. 7 HaushO
- es sind sämtliche Einnahmen & Ausgaben einzusetzen, u.a. nach dem Bruttoprinzip (E&A müssen in voller Höhe und nicht gegenseitig saldiert aufgeführt werden)
- Ausgaben sind zwecksmäßig und nicht global anzusetzen
- bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs ⇒ Ausgleich durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushalte oder rückzahlbare Vorschüsse der MSen zur Überbrückung des H-Defizits

## 3 Die Ausgaben der EU im Überblick

- Nachhaltiges Wachstum (Wettbewerbsfähigkeit & Kohäsion) ~ 43 %
- Natürliche Ressourcen ~ 34 %
- Freiheit, Sicherheit und Recht & Unionsbürgerschaft ~ 1 %
- EU als globaler Partner ~ 5 %
- Verwaltung ~ 6%

## 4 Das EU-Haushaltsverfahren

- jährlicher Haushalt wird zusammenwirkend erstellt vom Rat, dem Parlament und der Kommission Art. 272 (ex 203) EGV, Art. 177 EAGV

### Zeitplan:

bis zum 1. Juli	Vorschlag der Ausgaben durch die MSen
1. September	Kommission ⇒ Vorentwurf des nächstjährigen HPs auf dieser Grundlage erstellt der Rat den Entwurf des HPs
5. Oktober	1. Lesung durch EP Entwurf geht an Rat zurück (inkl. Änderungen)
	» wenn Zustimmung, Feststellung des HPs (Art. 272 (ex 203) Abs. 4 EGV)
	» wenn keine Zustimmung
November	2. Lesung im Rat

Anpassung des Entwurfs nach den Änderungs-  
vorschlägen des EPs

Dezember

2. Lesung durch EP ⇒ Annahme od. Ablehnung

## Teil III – Haushaltsvollzug und –kontrolle

EGV = EG-Vertrag

HO = Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft

ERH = Europäischer Rechnungshof

EP = Europäisches Parlament

MS = Mitgliedstaaten

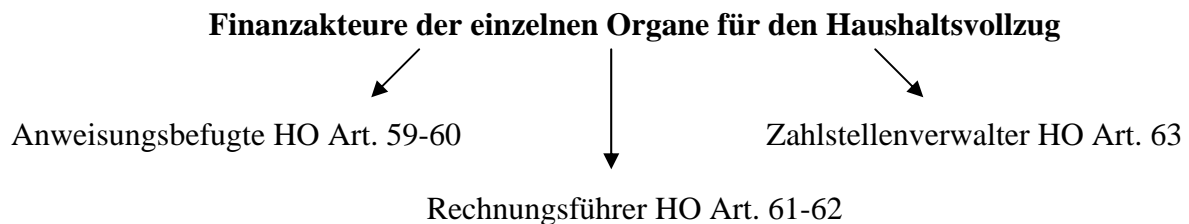
### 1. Befugnisse für die Haushaltsausführung

Kommission führt den EU-Haushalt aus - Art. 274 EGV (Ausführung des Haushalts durch die Kommission) & HO Art. 48, HO Art. 53

Art. 53 HO: 1. Prinzip der zentralen Mittelverwaltung – 22%

2. Prinzip der geteilten bzw. dezentralen Mittelverwaltung – 76%

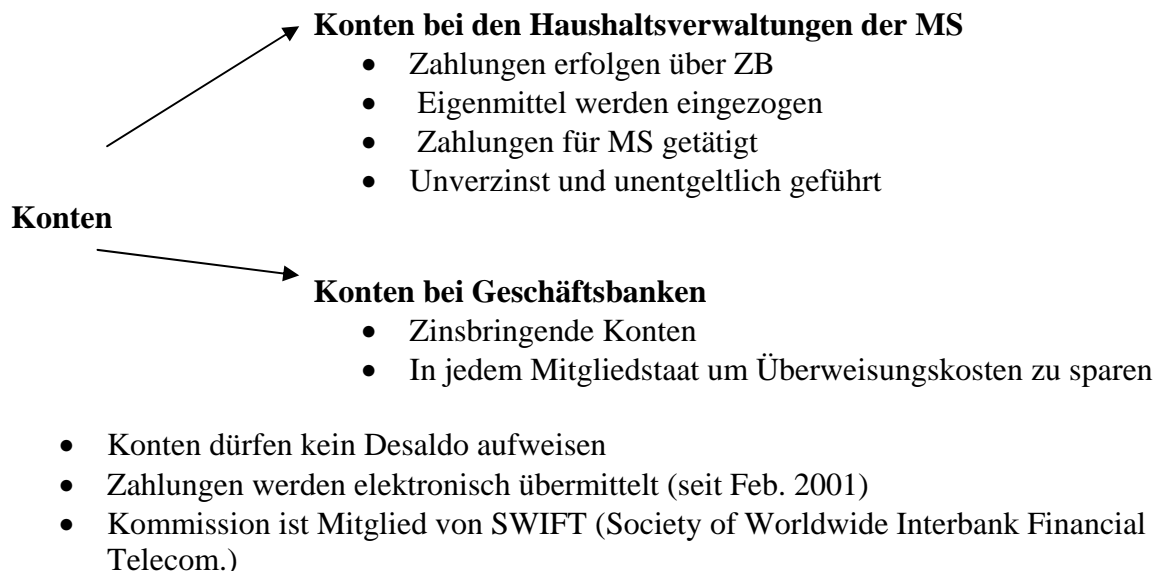
3. Prinzip der gemeinsamen Mittelverwaltung mit internat. Organisationen – 2%



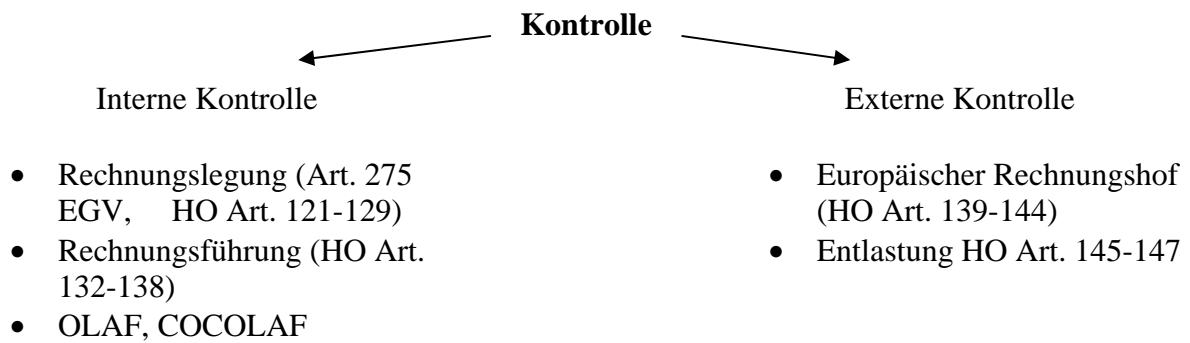
4 Phasen der Ausgabenausführung

1. Phase – Mittelbindung durch den Anweisungsbefugten (Art. 77 HO)
2. Phase – Feststellungen der Ausgaben (Art. 79 HO)
3. Phase – Auszahlungsanordnung (Art. 80 HO)
4. Phase – Zahlung (Art. 82 HO)

Kassenverwaltung



## Haushaltskontrolle



### Interne Kontrolle

Rechnungslegung (EGV Art. 275, HO Art. 121-129)

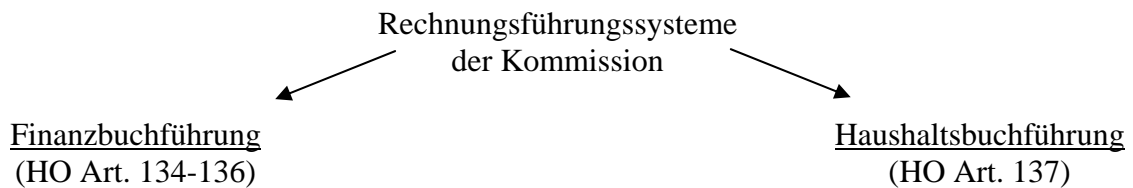
Art. 275 EGV: die KOM legt dem Rat und dem EP jährlich die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor

Art. 121 HO: die Rechnungen der EG umfassen: Jahresabschlüsse der Organe und anderer Einrichtungen (genannt in HO Art. 185) über den Haushaltsvollzug

Art. 123 HO: Rechnungen müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein

Art. 124 HO: Rechnungsführungsprinzipien für die Jahresabschlüsse:

Kontinuität der Tätigkeiten, Vorsichtsprinzip, Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden, Vergleichbarkeit der Daten, Relative Wesentlichkeit, Bruttoprinzip, Periodenrechnung



Doppelte Buchführung bildet die Grundlage für die Übersicht über die Wirtschaft. Ergebnis und die Vermögensübersicht der EU

Kassenprinzip, d. h., die Ausgaben und Einnahmen werden gebucht, wenn die betreffenden Mittel ausgezahlt oder eingenommen werden.

### OLAF - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung/*Office Européen de Lutte Anti-Fraude*

Art. 280 EGV (Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft)

OLAF gegründet am 28. April 1999 durch Beschluss der Kommission

4 Hauptabteilungen von OLAF:

1. *Untersuchungen und operationelle Aktivitäten I* (Direktausgaben, interne & externe Untersuchungen der EU-Organe)
2. *Untersuchungen und operationelle Aktivitäten II* (Landwirtschaft, Zölle und Strukturpolitische Maßnahmen)
3. *Operationelle und pol. Unterstützung* (Rechtsberatung und Betrugsprävention)
4. *Allgemeine Angelegenheiten* (Pressesprecher, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Institutionelle und Außenbeziehung...)

## **Externe Kontrolle**

### Der Europäische Rechnungshof (Art. 246, 247, 248)

Wurde 1975 erschaffen und nahm 1977 Arbeit auf, wurde 1993 durch den Vertrag von Maastricht anderen Organen gleichgestellt

Besteht aus einem Mitglied pro Mitgliedsstaat

Art. 246 EGV - Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr

Art 247 EGV - regelt die Besetzung des ERH

Art 248 EGV - definiert die Aufgaben des ERH (HO Art. 139 - 144)

- Prüft extern und unabhängig die Ausgaben der Organe
- Legt dem Rat und dem EP einen Jahresbericht vor und versieht diesen mit einer Zuverlässigkeitserklärung hinsichtlich:

- Verlässlichkeit der Buchführung

- der Recht- und Vorschriftsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben

### Externe Kontrolle durch Europäisches Parlament und Rat

Veröffentlichung des jährlichen Prüfberichts des ERH an Rat und EP → Rat gibt Empfehlung an EP ab → EP entlässt Kommission von der Ausführung des Haushaltsplans am Ende jedes Jahres (Entlastung Art. 276 EGV & HO Art. 145-147)

## **Thesen**

1. Das Eigenmittelsystem wird der speziellen Natur der EG gerecht.
2. Für eine fortgeführte Anwendung sind Reformen notwendig.
3. Der Nutzen der EG für die MSen lässt sich finanziell nicht genau ermitteln.
4. Der VK-Rabatt muss an die veränderten Umstände angepasst werden.
5. Die größere Transparenz des Haushaltes ist wichtig für Planungssicherheit der EU-Organe und die Kostenübersicht für den Steuerzahler.

## **Quellen**

- Europa – Tätigkeiten der Europäischen Union, Europa, Zusammenfassung der Gesetzgebung, „Haushalt“, <http://europa.eu/scadplus/leg/de/s27000.htm>
- Europäische Kommission, Die Finanzverfassung der Europäischen Union, [http://ec.europa.eu/budget/library/publications/financial\\_pub/pub\\_fin\\_eu\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/budget/library/publications/financial_pub/pub_fin_eu_de.pdf)
- Europäische Kommission, „EU-Haushalt im Überblick“, [http://ec.europa.eu/budget/budget\\_glance/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/budget_glance/index_de.htm)
- Europäische Kommission, Finanzplanung und Haushalt, [http://ec.europa.eu/budget/budget\\_detail/financing\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/budget_detail/financing_de.htm)
- Thomas Oppermann, Europarecht, „2. Teil: Die Europäische Union – Finanzordnung“, 3. Auflage, München 2005
- EU- & EG-Vertrag Kommentar, 3. Auflage, Bundesanzeiger, Helbing & Lichtenhahn, Ueberreuter
- Verordnung (EG, Euratom) über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EG